



universität  
wien

# AGB

# Promotion | Flyern | Infostände



# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Aufstellung eines Informationsstandes bzw. die Verteilung von Informationsmaterial auf Flächen der Universität Wien

## I. Haftung

Bei der Durchführung der Information ist dafür Sorge zu tragen, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Lehrbetriebes und zu keiner Beschädigung oder Verschmutzung des Aufstellungsortes kommt.

Der/die AntragstellerIn trägt die alleine Verantwortung für die Einholung allfällig erforderlicher behördlicher Bewilligungen (Anmeldungen) sowie für die Einhaltung der von der Behörde vorgeschriebenen Auflagen.

Der/die AntragstellerIn haftet für alle im Zusammenhang mit der Aufstellung des Informationsstandes bzw. der Verteilung von Informationsmaterial entstandenen Schäden und sich daraus ergebende Unfälle durch eigenes und fremdes Verschulden und auch durch Zufälle, sofern diese Schäden nicht auch ohne den Informationsstand bzw. die Verteilung eingetreten wären. Der/die AntragstellerIn verpflichtet sich, die Universität Wien gegen Ansprüche aller Art, die von Dritten im Zusammenhang mit der Aufstellung des Informationsstandes bzw. der Verteilung des Informationsmaterials erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Die Universität Wien übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl eingebrachter Gegenstände wie etwa Aufbauten, technische Geräte u.ä., außer für den Fall, dass der Schaden bzw. der Verlust durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten eines/einer ihrer MitarbeiterInnen eingetreten ist.

Die Beweislast trifft in allen Fällen den/die AntragstellerIn.

Der/die AntragstellerIn verpflichtet sich zur Einhaltung der Hausordnung der Universität Wien, abrufbar unter [www.univie.ac.at/satzung/hausordnung.html](http://www.univie.ac.at/satzung/hausordnung.html). Der/die AntragstellerIn bestätigt mit seiner Unterschrift, diese gelesen und verstanden zu haben.

## II. Sicherheitsvorschriften

Dekorationsmaterial, Werbematerial und andere Einrichtungen dürfen nur nach Absprache mit dem/der zuständigen Brandschutzbeauftragten der Universität Wien und an den dafür bestimmten Plätzen angebracht bzw. aufgestellt werden. Für derartige Einrichtungen dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar, nicht qualmend und nicht tropfend im Sinne der ÖNORM B 3800 sind.

Die Fluchtwege, die Notbeleuchtung, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder dürfen keinesfalls verstellt oder verhängt werden.

In Not- bzw. Evakuierungsfällen ist den Anordnungen dem/der anwesenden Universitätsbediensteten zwingend und sofort Folge zu leisten.

Im Falle eines Zuwiderhandelns haftet der/die VeranstalterIn uneingeschränkt für alle daraus entstehenden Nachteile und Schäden. Weiters berechtigt ein Zuwiderhandeln die Universität Wien zur sofortigen Untersagung der Veranstaltung.

### III. Untersagung der Genehmigung

Aus folgenden Gründen kann eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt werden bzw. ist die Universität Wien berechtigt, eine genehmigte Aufstellung bzw. Verteilung mit sofortiger Wirkung jederzeit zu untersagen:

- a) sofern zwischen dem Antrag auf Genehmigung und dem Datum der Aufstellung bzw. Verteilung weniger als sieben Werktage liegen;
- b) bei Änderung des Informationszweckes bzw. der Angaben gemäß Punkt II. des Antragsformulars bzw. Nichterteilung angeforderter Auskünfte/Informationen oder bei begründetem Verdacht, dass unvollständige bzw. falsche Angaben erstattet wurden bzw. bei sonstigem gleichzuhaltenden Vertrauensmissbrauch (wie etwa Verletzung von Aufklärungspflichten);
- c) Zahlungsverzug gemäß Punkt III. des Antragsformulars;
- d) sofern der/die AntragstellerIn nicht spätestens drei Tage vor Beginn der Aufstellung bzw. Verteilung die Einholung sämtlicher erforderlicher Bewilligungen und die Erstattung aller erforderlicher Anzeigen nachweisen kann;
- e) wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit durch die Aufstellung bzw. Verteilung gefährdet erscheint bzw. wenn die Aufstellung bzw. Verteilung gegen gesetzliche, behördliche oder universitäre (wie insbesondere Hausordnung) Vorschriften verstößt (Beurteilung obliegt alleine der Universität);
- f) Naheverhältnis des Antragstellers/der AntragstellerIn zu neonazistischen, militanten oder sonstigen radikalen Gruppen (Beurteilung obliegt alleine der Universität);
- g) wenn der Inhalt oder das Thema der Information geeignet ist, das Ansehen der Universität Wien in der Öffentlichkeit zu gefährden bzw. dem Ansehen zu schaden bzw. gegen Grundsätze und/oder Ziele der Universität Wien verstößt (Beurteilung obliegt alleine der Universität);
- h) wenn zu erwarten ist, dass durch die Aufstellung bzw. Verteilung eine Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes stattfinden wird (Beurteilung obliegt alleine der Universität);
- i) wenn der/die AntragstellerIn sich mit Leistungen und Zahlungen aus früheren Vereinbarungen mit der Universität Wien in Verzug befindet bzw. wenn bereits einmal eine Untersagung aus den genannten Gründen in Bezug auf den/die AntragstellerIn stattgefunden hat;
- j) bei sonstigen vergleichbar schwerwiegenden Gründen;
- k) Höhere Gewalt (wie etwa Naturkatastrophen).

Im Falle der Information durch die Universität ist ein allenfalls bereits überwiesenes Benützungsentgelt und eine allenfalls bereits überwiesene Kautions – abzüglich den der Universität nachweislich bereits entstandenen Kosten – an den/die AntragstellerIn zurückzuzahlen. Im Falle der Untersagung nach Beginn der Aufstellung bzw. Verteilung wird lediglich der nicht widmungsgemäß verbrauchte Teil der Kautions an den/die AntragstellerIn rückerstattet (nicht hingegen das Benützungsentgelt). Darüber hinausgehende Ansprüche (Schadenersatz etc.) stehen dem/der AntragstellerIn gegenüber der Universität Wien jedenfalls nicht zu.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen sind nicht gültig, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Inkrafttreten: 1.2.2009